LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Lebensmittelverband
Deutschland e.V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9–31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Lebensmittelverband Deutschland e. V. · Postfach 06 02 50 · 10052 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
[redacted]
Rochusstraße 1
53123 Bonn
[redacted]

zur Kenntnis an:
[redacted]

[redacted]

Berlin, 28.11.2024

EU-Maßnahmen zu MOAH in Lebensmitteln („3. Option" / Monitoring und Indikationswerte)
Hier: Beratungen in der Kommissionsarbeitsgruppe am 12./13.12.2024
Unsere Schreiben vom 25.7.2024 und 5.9.2024 sowie Ihre E-Mail vom 30.10.2024

Sehr [redacted]

wir nehmen Bezug auf unsere o. g. Schreiben und danken Ihnen insbesondere für Ihre E-Mail vom 30.10.2024 mit den Hinweisen aus dem Gespräch mit der Kommission am 29.10.2024.

Zusammenfassend geht daraus hervor, dass die Kommission im Hinblick auf eine MOAH-Regelung in der EU-Kontaminantenverordnung grundsätzlich am Konzept der sog. „3. Option" festhält und dies entsprechend erläutert hat. Dieser modifizierte Ansatz zielt nach unserem Verständnis darauf ab, für bestimmte Rohstoffe, die als relevante Eintragspfade in die Weiterverarbeitungserzeugnisse identifiziert sind, eine Grenzwert-Regelung zu treffen und damit Einträge zu vermeiden sowie quellenorientierte Maßnahmen zu induzieren.

Es ist erforderlich, die Abfassung der „3. Option" noch durch rechtssichere Formulierungen auszugestalten und insbesondere konsequent Messunsicherheiten bezüglich der Höchstwerte (MLs) zu beschreiben.

Die Wirtschaft unterstreicht jedoch ausdrücklich, dass der Ansatz sinnvoll und gangbar ist und als Maßnahme zur Lebensmittelsicherheit in geeigneter Weise beiträgt. Es liegt keine Empfehlung und Risikobewertung der EFSA zu MOAH vor, die eine pauschale Null-Toleranz in Lebensmitteln und Begrenzung von MOAH als „n. n." verlangen und begründen würde, vergleichbar mit früheren Optionen. Die „3. Option" hingegen verfolgt spezifische Eintragsrisiken frühestmöglich in den Lieferketten und zielt auf die Minimierung in der Rohstofferzeugung ab.

Ein neues Konzept ist möglicherweise auch für die behördliche Lebensmittelüberwachung eine Herausforderung und verlangt ggf. geänderte Vorgehensweisen in der „Kontrolle der Eigenkontrollen".

Diese allgemeine Einschätzung der Wirtschaft und den Änderungsbedarf bezogen auf die als „3. Option" bezeichneten Vorschläge haben wir Ihnen konkret bereits mit Schreiben vom 25.7.2024 übermittelt und im Rahmen der Anhörungsbesprechung am 16.10.2024 erläutert. Auch liegen Ihnen ergänzend die Positionen und Fragen von FoodDrinkEurope vor, die vollinhaltlich gelten.

Wir unterstreichen noch einmal, dass insbesondere die Formulierungen bezogen auf das Konzept der „Verarbeitungsfaktoren" (Artikel 3 Absatz 4 (neu) der EU-Kontaminanten-verordnung 2023/915 in Verbindung mit der Fußnote in Annex I und dem 9. Erwägungs-grund) extrem missverständlich sind. Gravierende Fehlanwendungen und Unsicherheiten sind zu befürchten.

Weiterhin werden robuste und validierte analytische Methoden für jede Lebensmittelmatrix benötigt. Das Einführen von Grenzwerten ohne umfassende Methoden würde zum jetzigen Zeitpunkt zu Schwierigkeiten führen und zu falsch positiven Ergebnissen bzw. Überbewertungen. Es ist essenziell, dass die Kommission bei JRC nach weiterer Methodenbeschreibung für alle relevanten Lebensmittelmatrices anfragt, bevor eine Höchstmengenregelung erfolgt.

Lieferanten außerhalb der EU benötigen mehr Zeit, um ihre Prozesse anzugleichen. Die EU-Kommissions-Mitteilung zu diesem Thema ist nicht ausreichend.

Aus der uns vorliegenden Agenda der Kommissionsarbeitsgruppe Kontaminanten für den 12./13.12.2024 geht hervor, dass zum Thema MOH neben dem Regulierungsvorschlag für MOAH-Grenzwerte auch die Monitoring-Empfehlung für MOHs beraten wird (TOP 2 a) - c)). Unklar ist aus unserer Sicht, inwieweit die sogenannten „Indikationswerte" (Indicative levels) für MOSH weiterverfolgt werden und welche Rolle der dazu vorgelegte Entwurf vom Dezember 2023 im Weiteren spielt.

Wir sehen statistisch ausreichende, solide und reproduzierbare Monitoring-Daten, erhoben durch europaweit einheitlich angewandte validierte Messmethoden als Voraussetzung an für die Ableitung von Indikationswerten.

Das in Deutschland seit 2018 gemeinsam von Überwachung und Wirtschaft organisierte Projekt der MOH-Orientierungswerte beruht auf diesen Prinzipien. Vor diesem Hintergrund und für die Zukunft der deutschen MOH-Orientierungswerte ist es wichtig, welchen Weg Kommission und Mitgliedstaaten mit den Indikationswerten verfolgen. Für eine Information diesbezüglich sind wir Ihnen im Namen der gemeinsamen Projektgruppe dankbar.

Auch von der EU-Kommission wurde in der vorgeschlagenen Monitoring-Empfehlung das Bedürfnis nach robusten Analysenmethoden zur Datensammlung anerkannt:

"The Authority identified for the analysis of MOSH and MOAH in food various challenges as regards the sensitivity and the specificity of the analytical methods and the analytical capability of the laboratories and it recommended to further improve the analytical methods and analytical capability for MOSH and MOAH in food. Therefore recommendations should be made to improve the sensitivity and specificity of the analytical methods. […] For some foods, insufficient occurrence data were available to allow to assess the need for possible maximum levels. Therefore, further occurrence data for MOAH should be collected for those foods."

Sehr [redacted], wir bitten Sie auf diesem Wege, bei den nunmehr anstehenden Beratungen am 12./13.12.2024 eine entsprechende Weiterentwicklung des Konzepts bzw. der Maßnahmen, jedoch unter Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und Umsetzungsproblematiken zu unterstützen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Wissenschaftliche Leitung
Lebensmittelverband Deutschland e. V.